

1 Einleitung

Der Senat von Rom war ein Kollegialorgan des Römischen Reiches, dessen Anfänge sich bis in die Königszeit verfolgen lassen und der über die Kaiserzeit hinaus fortbestand. Während der Republik und am Anfang der Kaiserherrschaft war er eine der mächtigsten Instanzen, in der wichtige politische und administrative Entscheidungen getroffen wurden. Daher richtete sich das Augenmerk der Forschung gerade auf diesen Zeitabschnitt.¹ Vergleichsweise gering war dagegen das Interesse an dem Senat der späten Kaiserzeit, dem man mehr oder weniger Bedeutungslosigkeit attestierte. In seiner Geschichte über den Niedergang des Römischen Reiches schrieb Gibbon 1776, dass der Senat in Vergessenheit geraten sei, den Kontakt zum kaiserlichen Hof und der tatsächlichen Verfassung verloren habe und daher in ihm nur noch „a venerable but useless monument of antiquity on the Capitoline Hill“ zu sehen sei.²

Lécrivain kam in seiner 1888 publizierten Untersuchung zum römischen Senat in der Spätantike zu einem eher ausgewogenen und sachlichen Ergebnis. Mit Constantin habe die Dyarchie aufgehört; Senat und Kaiser seien keine Rivalen mehr gewesen, sondern hätten sich gegenseitig unterstützt. Der Senat sei das Zentrum der Aristokratie des gesamten Reiches gewesen, die aufgrund ihres Vermögens vor allem an Grundbesitz, ihrer Privilegien und dominierenden Stellung in der Verwaltung einen nicht zu unterschätzenden Einfluss besaßen, die Kaiser und germanische Könige nicht hätten brechen können. Für Lécrivain war der Senat nicht mächtig aufgrund von verfassungsmäßigen Rechten, sondern als Brennpunkt der Aristokratie.³

Zur gleichen Zeit konstatierte Mommsen in seiner Darstellung über das „Römische Staatsrecht“, dass der *senatus populusque Romanus* als Behörde vollständig und dauerhaft lahmgelegt worden sei, nachdem die alleinige souveräne Gewalt auf den Kaiser übergegangen sei. Den spätantiken Senat würdigte er folgerichtig keiner eingehenden Analyse. In einem gewissen Widerspruch zu dieser These stehen seine Aussagen in den „Ostgothischen Studien“: Ihnen zufolge habe sich der Senat in der Spätantike im Vergleich zu anderen Institutionen am weitesten von der „vordiocletianischen Zeit“ entfernt, seine „Competenz“ sei aber in ihren Grundlagen unverändert geblieben, da er wie der Kaiser „Träger der souveränen Gewalt“ gewesen wäre.⁴

Die negativen Einschätzungen des Senats setzten sich im 20. Jh. fort. In seinem RE-Artikel erklärte O'Brien-Moore, dass der Senat als städtischer Rat dem Stadtpräkten

1 S. hierzu im Literaturverzeichnis allein die Untersuchungen von Bonnefond-Coudry, Graeber, Hackl und Kuhnert. F. Forster hat jetzt eine Darstellung über die Anfänge des Senats in der Königszeit und frühen Republik vorgelegt.

2 Edward Gibbon, *The history of the decline and fall of the Roman empire*, hrg. von J. B. Bury, Bd. 1, London 1909⁶, 410. Der Senat tagte indes nicht auf dem Kapitol; vgl. Wagner 5.

3 Lécrivain (1888) 208–211.

4 Mommsen (1888) 1264–1271 und (1910) 423 und 428. Zu einer ähnlichen Einschätzung wie in seinem Staatsrecht kam auch Bleicken, Jochen, *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches*, Bd. I, Paderborn 1978, 294

zur Seite gestanden, in Steuerfragen beraten, sich an der Gesetzgebung beteiligt und „Prozesse wegen Verrat“ geführt hätte.⁵ Stein schrieb in seiner Geschichte des spätrömischen Reiches, die erstmalig 1928 erschien, dass der Senat an der Seite des Kaisers „en qualité de second mandataire fictif du peuple romain“ regierte und seine Macht beschränkt gewesen sei. Er habe zwar noch jurisdiktionelle Kompetenzen besessen, aber dem Kaiser nur noch als Publikationsorgan für dessen Entscheidungen gedient. Die Übernahme einer Magistratur sei eine wichtige Voraussetzung für die weitere Laufbahn in der Reichsverwaltung gewesen.⁶

In seiner Zusammenstellung von Quellennachweisen über den Senat im 5. und 6. Jh. kam der Rechtshistoriker de Francisci 1946/47 zu dem Ergebnis, dass der Senat seine Funktion als Zentralorgan verloren und sich zu einem einfachen Organ für die Publikation und Registrierung von kaiserlichen Konstitutionen entwickelt habe.⁷

Eine sehr anschauliche Formulierung für die Position des Senats fand A. Alföldi. Für ihn wurde er „wie ein ehrwürdiger, aber gelähmter Großvater liebevoll verhätschelt, ohne seinen altmodischen Ansichten allzuviel Gewicht beizumessen“.⁸ A. H. M. Jones und Chastagnol hielten sich in ihrem Urteil dagegen eher zurück. Für Jones blieb der Senat neben dem Konsistorium ein Ratgeber des Kaisers, aber letztlich ohne größere Bedeutung, da er aufgrund der häufigen Abwesenheit des Kaisers an keinen wichtigen politischen Entscheidungen beteiligt war. Chastagnol bescheinigte ihm ein „changement dans la continuité“. Nach den Reformen der Kaiser Gallienus, Diocletian und Constantin habe sich der Senat immer wieder etabliert und in den verschiedenen Germanenreichen, die sich seit dem Beginn des 4. Jh.s auf römischem Boden etablierten, hätte sich der Senatorenstand unterschiedlich entwickelt.⁹

Ähnlich wie Christ, der in dem Senat „lediglich ein Repräsentationsforum und eine Akklamationsinstanz“ sah, urteilte Heil. Für ihn stellte der Senat aus machtpolitischer Sicht nur noch eine „marginale Größe“, bestenfalls eine „ehrwürdige, aber bedeutungslose Antiquität“ dar, die über die „staatliche Tradition Roms“ wachte.¹⁰ Demandt sprach dem Senat sogar jegliche „Leitfunktion“ auch in der Kommunalverwaltung ab.¹¹ Krause wurde in seinen Ausführungen etwas konkreter, indem er feststellte, dass der Senat bei der Gesetzgebung keine Rolle mehr spielte, nur noch gelegentlich als

5 O'Brien-Moore (1935) 795 ff.

6 Histoire du bas-empire, Bd. 1, de l'état romain à l'état byzantin, hg. von Jean-Remy Palanque, ND Amsterdam 1968, 37 ff. (= Stein, Ernst, Vom römischen zum byzantinischen Staate (284–476 n. Chr.), hg. von Hartmut Leppin und Mischa Meier, Bd. 1, Darmstadt 2023, 50 ff.)

7 De Francisci (1946/47) 280.

8 Alföldi, Andreas, Römische Kaiserzeit, in: Adcock, Frank Ezra u. a. (Hgg.), Römisches Weltreich und Christentum, Historia Mundi IV, München 1956, 211.

9 A. H. M. Jones (1964) 329–330; Chastagnol (1992) 375 ff.

10 Christ, Karl, Geschichte der Kaiserzeit: von Augustus bis Konstantin, München 1995³, 783; Heil, Matthäus, Der Senat, in: Johne, Klaus-Peter u. a. (Hgg.), Die Zeit der Soldatenkaiser: Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (235–284), Bd. 2, Berlin 2008, 735–736.

11 Demandt, Alexander, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr., München 1989, 277.

Gericht tagte und wegen der Abwesenheit des Kaisers ohne Einfluss auf die Regierungstätigkeit blieb.¹²

Obwohl der Senat seit der Prinzipatszeit an Macht und Einfluss verloren habe, bescheinigte ihm Radtki für die Zeit der Ostgotenherrschaft, dass er sein soziales Prestige bewahrt habe und eine zentrale Entscheidungsinstanz geblieben sei. Sie betonte ferner seine legitimierende Funktion und sah in ihm eine Quelle der Stabilität.¹³ Ihrem Urteil schloss sich P. Eich an und ergänzte, dass der Senat die Aufgaben eines Stadtrats erfüllte und bezüglich der katholischen Kirche eine „mittelmeerweite Bedeutung“ erlangte.¹⁴ La Rocca und Oppedisano erkannten in dem Senat den Bewahrer einer sehr alten Tradition, den die Gotenkönige zur Legitimierung ihrer Herrschaft benötigt und dem sie die alten Ehren gewährt hätten, sodass er sein eigenständiges Profil habe bewahren können.¹⁵

Angesichts solcher negativer Befunde ist es verständlich, warum der Senat nicht mehr ein lohnenswertes Forschungsobjekt zu sein schien und sich Fachhistoriker in den letzten Jahrzehnten mehr auf die Zusammensetzung der spätantiken Senatsaristokratie sowie deren Entwicklung und unterschiedlichen Ausprägungen in den verschiedenen Reichsteilen konzentrierten. Cracco Rugginis Darstellung über den Senat vom 3. bis zum 6. Jh. ist denn auch eher eine Zusammenfassung solcher sozialhistorischen Forschungsergebnisse.¹⁶ Bei diesen Untersuchungen wurde allerdings deutlich, dass Senatoren aufgrund ihres Grundbesitzes und des darauf beruhenden Vermögens, aufgrund ihrer großen Klientel, Netzwerke und familiären Beziehungen, ihrer politischen und administrativen Erfahrungen am Kaiserhof und in der Reichsverwaltung, ihrer Freigebigkeit, Bildung und ihres Traditionsbewusstseins durchaus einen großen und bestimmenden Einfluss auf die Politik und weitere Entwicklung des Imperium Romanum hatten und folglich der von ihnen dominierte Senat nicht so bedeutungslos gewesen sein konnte, wie oft angenommen. Stickler und Wagner betonten gerade für die erste Hälfte des 4. Jh., Salzman auch für die darauffolgende Zeit, dass der Senat wieder an Einfluss gewann.¹⁷

¹² Krause, Jens-Uwe, *Geschichte der Spätantike. Eine Einführung*, Tübingen 2018, 222–229.

¹³ Radtki (2016) 122.

¹⁴ Eich (2020) 193 ff. der bei seiner Formulierung nicht bedacht hat, dass im Deutschen ein Stadtrat sowohl den Magistrat einer Stadt als auch die Ratsversammlung bezeichnen kann.

¹⁵ La Rocca-Oppedisano (2016) 201–204.

¹⁶ Cracco-Ruggini (1998). Einen Überblick über die spätantike Führungsschicht und den Forschungsstand bietet Alföldy (2011) 229–235 und 284–293; s. ferner die Untersuchungen von Arnheim, Michael, *The senatorial aristocracy in the later Roman empire*, Oxford 1972; Matthews, John, *Western aristocracies and imperial court A. D. 364–425*, Oxford 1975; Sarris, Peter, *Economy and society in the age of Justinian*, Cambridge 2006 und von Löhken, Schlinkert, Schäfer und Sundwall (nähere Angaben im Literaturverzeichnis).

¹⁷ Stickler (2002) 273–285, Wagner (2021) 2–15 und Salzman (2021b) 19, 99, 195 und 227 ff.; vgl. Chastagnol (1966b) 56. Humphries (2003, 29 ff., 44 ff.) erklärte, dass Senatoren bzw. der Senat den Kontakt zum Kaiser suchten und umgekehrt der Senat eine „vibrant institution“ mit weitergehenden politischen Ambitionen war und sich als Partner des Kaisers bei der Herrschaft sahen. Für Peter Heather (*The late empire A. D.*

Angesichts einer solchen in sich widersprüchlichen Forschungslage erscheint es durchaus sinnvoll und zweckmäßig, die Stellung und Entwicklung des Senats in der Spätantike systematisch zu untersuchen.¹⁸ Im Vordergrund der Analyse stehen indes nicht so sehr das Erscheinungsbild und Auftreten der Senatoren, vielmehr wird in dem Senat ein dauerhaftes politisches Gremium gesehen, dessen Mitglieder nach einem bestimmten Verfahren gewählt und ernannt wurden, das nach festen Regeln tagte und bestimmte Aufgaben und Funktionen in der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung auf durchaus unterschiedlichen Ebenen erfüllte. Eine solche Themenstellung schließt die Frage mit ein, wie sich der Senat im Laufe der Zeit veränderte.¹⁹

Zeitlich umfasst die vorliegende Studie einen Zeitraum von mehr als 400 Jahren. Sie setzt mit dem Jahr 235 ein und schließt somit nahtlos an Talberts Werk über den Senat in der hohen Kaiserzeit an. Für die zeitliche Begrenzung seiner umfangreichen Untersuchung konnte Talbert kein konkretes Ereignis nennen, vielmehr schloss er sich ohne nähere Begründung der gängigen Meinung an, dass dem Senat seit der Zeit der Soldatenkaiser nur noch geringe Bedeutung zukam.²⁰ Viele Fakten sprechen dafür, dass sich der Senat allmählich und nicht abrupt veränderte und sich auch die Absetzung des letzten weströmischen Kaisers 476 nicht nennenswert auf seine Strukturen auswirkte. Daher endet die Untersuchung erst mit den letzten Nachrichten über den Senat zu Beginn des 7. Jh.s, nicht ohne der Frage nachzugehen, inwieweit in der Erwähnung eines *senatus* 757 eine Kontinuität zu sehen ist.

Bei einem solch langen Zeitraum ist die Quellenlage recht unterschiedlich, was den Überblick erschwert. Es gibt keine Quellengattung, die über einen längeren Zeitraum kontinuierlich über ihn informiert. Protokolle und Akten von Senatsitzungen, die es in großer Zahl gab und die eigentlich die primäre Grundlage für eine Geschichte des Senats wären, liegen so gut wie gar nicht mehr vor. Nur von einer Sondersitzung des Senats anlässlich der Einführung des *codex Theodosianus* 438 ist eine, wenn auch unvollständige Abschrift eines Sitzungsprotokolls überliefert.²¹ Die Zahl der Inschriften, die über Ehrungen und Senatsbeschlüsse informieren, nimmt bis zum 5. Jh. deutlich ab.

In den verschiedenen antiken und frühmittelalterlichen Geschichtswerken und Chroniken sind dagegen einige, teilweise recht kurze Hinweise auf Aktivitäten und Entscheidungen des Senats zu finden. Nicht selten ist bei ihrer Auswertung Vorsicht geboten und muss ihr Wahrheitsgehalt überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die

337–425, Cambridge Ancient History Bd. 13, Cambridge 2009⁸, 184) besaß der Senat kaum wirkliche Macht, war aber aufgrund seiner Mitglieder von Bedeutung. Wenig hilfreich ist trotz ihres Materialreichtums die Studie von Rollé Ditzler (2019), deren Titel suggeriert, dass die Kaiser vom Senat abhängig waren. Rollé Ditzler beleuchtet indes nur schlaglichtartig bestimmte Phasen im 4. Jh. und geht nicht systematisch genug auf die Entwicklung des Senats ein.

¹⁸ Dass eine solche Untersuchung fehlt, haben bereits Millar (1977) 350, Jochen Martin (Spätantike und Völkerwanderung, München 1995³) 197 und Stickler (2002) 273–285 angemerkt.

¹⁹ Grote (2022, 333 ff.) hat für die Zeit der Republik dargelegt, dass in dem Senat ein „kollektiver Akteur“ und somit ein „politisches Organ“ zu sehen sei.

²⁰ Talbert (1984) 490–491.

²¹ Vgl. S. 23.

Darstellungen in der *Historia Augusta*, die mit fingierten Dokumenten und Nachrichten ganz bewusst ein positives Bild von der Wiederherstellung einer Senatsherrschaft im 3. Jh. zu zeichnen versuchten.²²

Allerdings enthalten die verschiedenen Gesetzeswerke, insbesondere der Codex Theodosianus, einige interessante Informationen über den Senat und seine Aktivitäten. Einen besonderen, wenn auch zeitlich sehr begrenzten Einblick in das Handeln seiner Mitglieder gewähren die literarischen Hinterlassenschaften zweier bedeutender Senatoren: Quintus Aurelius Symmachus Eusebius, der 384 bis 385 *praefectus urbi* war, und Flavius Magnus Aurelius Cassiodorus Senator, der unter den Ostgotenkönigen zum *magister officiorum* (523–527) und *praefectus praetorio* (533–538) aufstieg. Über 900 Briefe zeugen von Symmachus' regen Kontakten zu seinen Standesgenossen und von kontroversen Diskussionen im Senat. Seine 49 Berichte (*relationes*), die er während seiner Amtszeit als Stadtpräfekt verfasste, und seine teilweise nur fragmentarisch überlieferten Senatsreden sind aufschlussreich für die Zusammenarbeit von Senat und kaiserlicher Administration.²³

Eine besondere Quellsammlung stellen die *Variae (epistulae)* dar. Sie umfasst 468 amtliche Schreiben (Urkunden) aus der Zeit zwischen 508 und 538, von denen einige an den Senat gerichtet sind. Sie liegen zwar in einer redigierten Form vor, stellen aber keine grundlegende Neuerung in der damaligen Korrespondenz dar, sondern stehen ganz in der Tradition der Kanzleien am Hofe des Kaisers. Sie sind wie die Schreiben des Symmachus nicht in einer leicht verständlichen Sprache verfasst, sondern rhetorisch überarbeitet. Ihnen sind kaum Hinweise auf gesetzliche Regelungen und Vorgaben zu entnehmen. Auch schildern sie die jeweiligen Sachverhalte nicht genau, sondern neigen eher zu politisch-moralischen Anweisungen; dennoch gewähren sie einen näheren Einblick in Verwaltungsabläufe und belegen, wie intensiv der Schriftverkehr zwischen dem Herrscher und seinen Untertanen sein konnte.²⁴

²² Die Aussagen in der *Historia Augusta* hat Paschoud in einer mehrbändigen Ausgabe detailliert kommentiert.

²³ S. beispielsweise die Arbeiten von Pabst (1989) und Vera (1981).

²⁴ Eine ausführliche Zusammenfassung über Inhalt und Intention der *Variae* bei Kakridi (2005) 22 ff. und 34 ff.; vgl. Gatzka (2019) 6–24 und Radtki-Jansen (2018) 53 ff. Über die Fortsetzung der Tradition der kaiserlichen Kanzleien z.B. bei den *formulae* Chastagnol (1960) 16, Wojciech (2016) 274. Ein Beispiel für diese Tradition bietet die *demegoria Constantii* in Themistios, *orationes*; Downey-Norman III, 122 ff. Zu den *Variae* sind gerade in den letzten Jahren im deutschsprachigen Raum einige, teilweise sehr umfangreiche Studien erschienen; s. Walter, Hecken, Boßhammer, Radtki-Jansen sowie die philologische Studie von Kakridi. Zudem liegt jetzt eine umfangreiche kommentierte Textedition vor, die von Giardina, Cecconi und Tantillo herausgegeben wird.